

1. Hintergrund

Die Stromkosten für den Betrieb der Heizung (insbesondere für die Zündung der Flamme und den Betrieb der Umwälzpumpe) sind nach den Entscheidungen des BSG vom 07.07.2011 ([B 14 AS 51/10 R](#)) und LSG NRW vom 16.12.2011 ([L 19 AS 1261/11](#)) den Bedarfen der Unterkunft gem. § 22 SGB II zuzuordnen und nicht durch die Regelbedarfe gem. §§ 20, 23 SGB II gedeckt.

2. Anwendungsfälle

Diese Kosten können bei Wohneigentümern und Mietern, die über eine dezentrale Heizungsanlage (insbesondere Gas-Circo) oder eine Einzelheizung (z.B. Ölheizung bei Eigenheimen) verfügen, zusätzlich zu den Verbrauchskosten der Heizungsanlage anfallen. Ein etwaiger Bedarf ist entsprechend nachzuweisen.

Bei zentralen (eine Heizung für ein Haus mit mehreren Einliegerwohnungen) und bei einigen dezentralen Heizungsanlagen (Nachtstromheizung o.Ä.) fallen diese Kosten nicht zusätzlich an, da diese bereits den Heizkosten zugeordnet, ausgewiesen und im Rahmen der Berücksichtigung des monatlichen Abschlags mit berechnet werden.

3. Berechnung des Bedarfs

Die Erfassung hierfür anfallender Kosten ist in der Regel nicht separat möglich, da meistens keine Erfassungsgeräte (Zähler/ Zwischenableser) für den alleinigen Stromverbrauch des Betriebs der Heizung installiert sind.

Daher kommt in diesen Fällen – wenn kein separater Zähler installiert ist - nach vorgenannter Entscheidung des BSG eine realitätsnahe Schätzung der Kosten in Betracht. Laut Kommentierung (Berlit in LPK-SGB II 4. Auflage von 2011 § 22 Rz. 94) betragen die Kosten nach Erfahrungswerten maximal 5 % der Brennstoffkosten.

Bedarfssteigernde Einflüsse (Dach-, Erdgeschoss, eingeschränkte Beweglichkeit, ungünstige Lage des Hauses o.Ä. – Hierzu wird auf den Handbuchhinweis zu § 22 SGB II verwiesen) und die Haushaltsgröße sind entsprechend zu berücksichtigen.

Als monatlicher Bedarf für den Betriebsstrom werden somit 5 % der **anzuerkennenden Heizkosten zzgl. eines eventuellen von diesen abgezogenen Mehrbedarfes nach § 21. Abs. 7 SGB II für die Aufbereitung von Warmwasser** anerkannt.

3.1 Einzelöfen / Einzelheizungen

In diesen Fällen wird der Brennstoff per Einzellieferungen bezogen. Zur Berechnung ist in der Regel die letzte Rechnung bezüglich der Brennstoffkosten notwendig, um den Heizmittelpreis zu ermitteln. Dieser wird mit dem Angemessenheitsrichtwert des jeweiligen Heizmittels (unter Berücksichtigung möglicher bedarfssteigernder Einflüsse) und der bei den Heizkosten zu berücksichtigenden Wohnungsgröße multipliziert. 5 % dieses Produkts ergeben den jährlich anzuerkennenden Bedarf an Betriebsstromkosten der Heizungsanlage.

Beispiel

Ein alleinstehender Kunde bewohnt eine 40 qm große Wohnung, die mit einer Ölheizung ausgestattet ist; bedarfssteigernde Einflüsse liegen nicht vor.

Es erfolgt eine Lieferung Heizöl am 01.12.2015 = 800 Liter, Kosten: 640,00 Euro (=0,80 Euro pro Liter)

Berechnung: 5 % von 50 m² x 19 l Öl x 0,80 Euro pro l / 12 Monate = 3,17 Euro

In diesem Fall würden monatliche zusätzliche Kosten für den (Strom-)Betrieb der Heizung in Höhe von 3,17 Euro berücksichtigt werden können.

Bitte nutzen Sie zur Berechnung die beigefügte Berechnungshilfe („Berechnungshilfe Einzelheizungen“).



SGB II § 22 Zünd-
und Pumpstrom Berec

3.2 Abweichende Kosten

Sollten Leistungsberechtigte abweichende Kosten geltend machen, sind diese entsprechend zu belegen.

4. Textbausteine in AKDN

Neuberechnung

Aufgrund der Berücksichtigung der Stromkosten für den Betrieb Ihrer Heizungsanlage werden Ihre Bedarfe der Unterkunft neu festgelegt. Die Berechnung entnehmen Sie bitte diesem Bescheid.

Neuberechnung aufgrund eines Überprüfungsantrages

Aufgrund Ihres Überprüfungsantrages vom _____ wurden Ihre Bedarfe der Unterkunft neu berechnet. Bei der Berechnung Ihrer Bedarfe der Unterkunft werden nunmehr die Stromkosten für den Betrieb Ihrer Heizungsanlage berücksichtigt. Die Berechnung entnehmen Sie bitte diesem Bescheid.

Volle Abhilfe eines Widerspruchs mit Kostenentscheidung mit Bevollmächtigtem

Dem Widerspruch vom _____ wird in vollem Umfang abgeholfen. Die Stromkosten für den Betrieb Ihrer Heizungsanlage werden nunmehr im Rahmen Ihrer Bedarfe der Unterkunft berücksichtigt.

Die Berechnung entnehmen Sie bitte diesem Bescheid.

Gem. § 63 SGB X wird die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig erklärt. Die im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten werden auf Antrag

entsprechend dem Umfang des Erfolges im Widerspruchsverfahren erstattet, soweit sie notwendig waren und nachgewiesen sind.

Volle Abhilfe eines Widerspruchs mit Kostenentscheidung ohne Bevollmächtigten

Dem Widerspruch vom _____ wird in vollem Umfang abgeholfen. Die Stromkosten für den Betrieb Ihrer Heizungsanlage werden nunmehr im Rahmen Ihrer Bedarfe der Unterkunft berücksichtigt.

Die Berechnung entnehmen Sie bitte diesem Bescheid.

Gem. § 63 SGB X werden die im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten auf Antrag entsprechend dem Umfang des Erfolges im Widerspruchsverfahren erstattet, soweit sie notwendig waren und nachgewiesen sind.

5. Gültigkeit dieses Handlungshinweises

Die Bearbeitung entsprechend dieses Hinweises ist für alle nun zur Entscheidung anstehende Fälle anzuwenden.

Im Auftrag
gez.

Modzel

Verteiler:

- JBC.01 (Vorstand)
- JBC.08 (Innenrevision)
- JBC.1 (FBL Personal & Zentrale Dienste)
- JBC.41-47 (Geschäftsstellenleiterinnen und Geschäftsstellenleiter)
- JBC.4151-4951 (Teamleiterinnen und Teamleiter LG)
- JBC.3 (FBL Integration)
- 865.4001 (Unterstützungskraft FBL LG)
- JBC.21
- JBC.22
- JBC.24